VERORDNUNG (EWG) Nr. 1203/80 DES RATES

vom 13. Mai 1980

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 ist eine Einfuhrlizenzregelung für bestimmte empfindliche Erzeugnisse eingeführt worden, die es erlaubt, die Entwicklung der kurzfristig vorhersehbaren Einfuhren zu verfolgen. Diese Lizenzen werden jedem Antragsteller unter der Voraussetzung ausgestellt, daß eine Kaution gestellt wird, durch welche die Einhaltung der Verpflichtung, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz vorzunehmen, garantiert wird.

Einige Drittländer haben sich verpflichtet, den Umfang ihrer Ausfuhren von haltbar gemachten Zuchtpilzen nach der Gemeinschaft zu überwachen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es trotz der von diesen Drittländern getroffenen Maßnahmen zu Verkehrsverlagerungen gekommen ist. Um dieser Situation abzuhelfen, ist es erforderlich, Maßnahmen zur Verhütung solcher Verlagerungen treffen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 kann die Erteilung einer Einfuhrlizenz bei der Einfuhr von haltbar gemachten Zuchtpilzen der Tarifstelle ex 20.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in einem Drittland, das sich verpflichtet hat, seine Ausfuhren nach der Gemeinschaft zu überwachen, von der Vorlage eines von der Regierung des Ausfuhrlandes oder unter ihrer Verantwortung ausgestellten Dokuments abhängig gemacht werden.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 werden

— der Ursprung, auf den Absatz 1 anwendbar ist,
— die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung

festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BISAGLIA

---

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 1.